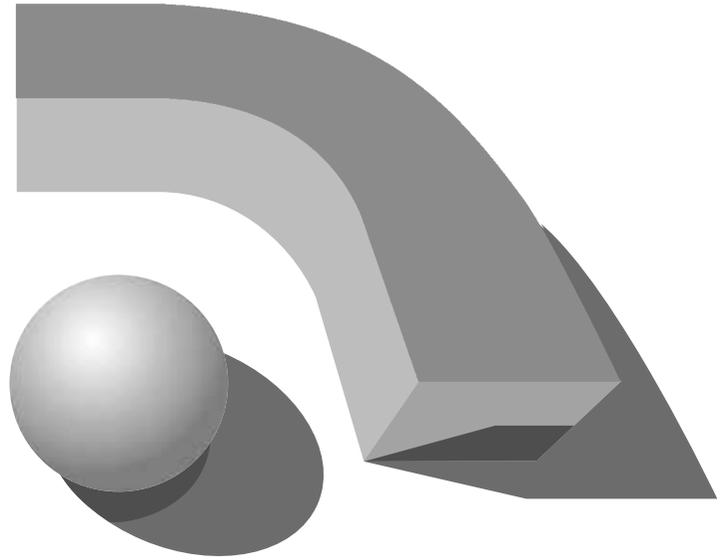


hüttlinger

Nachrichten ...für alle



60. Jahrgang/Nummer 48

Samstag, den 3. Dezember 2022

Weihnachtliche Ortsmitte



Seit wenigen Tagen ziert ein wunderschöner Weihnachtsbaum mit Lichterglanz den Kreisel in der Ortsmitte.

Die Gemeindeverwaltung möchte es nicht versäumen Eleonore Neuberg ein herzliches „Dankeschön“ zu sagen. Sie hat uns den Baum aus ihrem Garten gespendet, damit wir uns alle daran erfreuen können.

Ebenso bedanken wir uns bei der Firma Traub aus Aalen-Ebnat, die für uns den Baum aufgestellt hat und unserem Bauhof für das Anbringen der Beleuchtung.

Zur Information: Schon vor Jahren haben wir auf eine energiesparende LED-Beleuchtung, die per Zeitschaltuhr gesteuert ist, umgestellt.

Wir wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern eine besinnliche Adventszeit.

Zum Weihnachtsbaumtransport siehe auch Seite 4.

GHV-Einkaufs-Gutscheine für Hüttlingen

sind in den Hüttlinger Geschäftsstellen der Kreissparkasse Ostalb und der VR Bank Ostalb eG erhältlich.



Noch keine Idee für ein passendes Geschenk?

Wir empfehlen Ihnen den GHV-Einkaufs-Gutschein.

Ein 5€, 10€, 20€ oder 50€-Betrag steht Ihnen zur Wahl.

Bei jedem Gutscheinerwerb erhalten Sie ein Infoblatt, auf dem alle GHV-Mitglieder aufgelistet sind.

Die Gutscheine können bei allen teilnehmenden Geschäften eingelöst werden. Die Geschäfte sind durch den runden

Aufkleber „Gönn Dir doch mal was!“ gekennzeichnet.



GHV Gewerbe- und Handelsverein Hüttlingen e.V.

VIELEN DANK

den Bürgern von Hüttlingen und den Teilorten für die Bereitstellung des Altpapiers.

Des Weiteren bedanken wir uns vor allem bei den zahlreichen Helfern der Sammlung sowie den Bereitstellern der Fahrzeuge:

Christian Kinzler · Klaus Kieninger · Karger Verzinkerei · Wolfgang Raab
Lukas Murauer · Gebhard Fürst (Sulzdorf) · Armin Vogel

Ihre Freiwillige Feuerwehr Hüttlingen



Herausgeber

Gemeinde Hüttlingen

Verantwortlich für den amtlichen Inhalt einschließlich der Sitzungsberichte der Gemeindeorgane und anderer Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung Hüttlingen ist Bürgermeister Günter Ensle oder dessen Vertreter im Amt, für den übrigen Inhalt der jeweilige Auftraggeber.

Druck und Verlag:

Krieger-Verlag GmbH, Postfach 11 03, 74568 Blaufelden
Telefon: 0 79 53/98 01-0, Telefax: 0 79 53/98 01-90

Gemeindeverwaltung Hüttlingen

Telefon: 0 73 61/97 78-0, Telefax: 0 73 61/7 12 20

E-Mail: gemeinde@huettlingen.de

Öffnungszeiten:

Montag	9.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	9.00 bis 12.00 Uhr



Weihnachtskonzert
 Heilig Kreuz Chor Hüttlingen
 Leitung: Marvin Martincic
 Camille Saint-Saëns
Oratorio de Noël
 Weitere Werke von Mykola Leontovich,
 Ola Gjeilo und Moritz Hauptmann




Eintritt frei - Spenden erbeten.

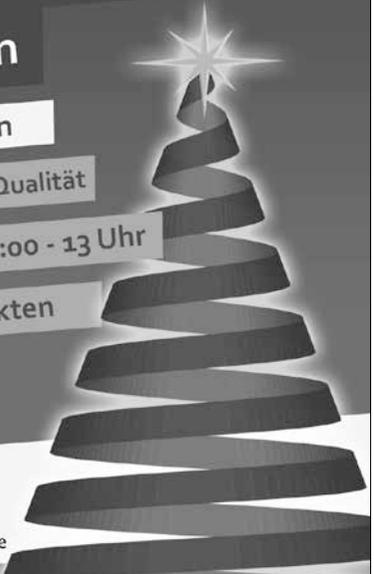
So. 4.12.22 18:00 Uhr Hl. Kreuz Hüttlingen
 So. 11.12.22 17:00 Uhr St. Martinus Iggingen
 25.12.22 10:00 Uhr Weihnachtsgottesdienst Hl. Kreuz Hüttlingen



FUßBALLER
WEIHNACHTSBAUM
VERKAUF

Samstag, 10.12.2022
 in Hüttlingen

An drei Verkaufsstellen
 Nordmann-Tannen in 1a-Qualität
 Gasthaus Lamm von 8:00 - 13 Uhr
 an beiden EDEKA Märkten
 von 8:30 - 14:30 Uhr



Gerne liefern wir auch nach Hause
 (Hüttlingen & Teilorte)
 Michael Vaas Tel: 0151/11204534
 m.vaas@fussball.tsv-huettingen.de



Einladung
 zur
Sportgala
„New Generation“

Samstag
 03. Dezember 2022
 in der Limeshalle

Einlass: 15.30 Uhr
 Gemütliches Ankommen bei
 Kaffee und Kuchen

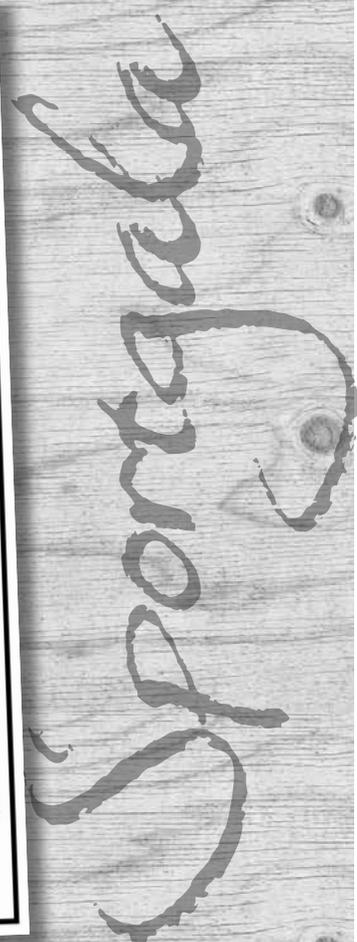
Beginn: 16.30 Uhr
 Zwischendurch gibt es eine
 Umbaupause, in welcher sich
 die Zuschauer stärken können.

Zur optimalen Präsentation der
 Gruppen haben wir in diesem Jahr
 die Limeshalle gewählt.
 Mit dabei sind die Avantis mit ihrer
 Show „Vielfalt“.






Kreissparkasse Ostalb



Nikolaus Konzert

Mittwoch 07.12.2022

17:30 Uhr

in der Heilig-Kreuz-Kirche
Hüttlingen

Der Sing- und Spielkreis gestaltet
zusammen mit dem Jugendchor
Kreuz-und Quer ein
vorweihnachtliches Konzert.

Leitung: M. Habrom

Eintritt frei

Jahresabschluss- Konzert 2022

Leitung Erwin Schwichtenberg

Samstag, 10. Dezember 2022
um 19.30 Uhr
Kultur- und Sportzentrum
Limeshalle Hüttlingen
Saalöffnung 18.30 Uhr

Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

 **musikverein
hüttlingen**

www.musikverein-huettingen.de
www.facebook.com/musikvereinhuettlingen



Ganze Arbeit: Der Weihnachtsbaumtransport

Wir freuen uns, dass auch in diesem Jahr die Fällarbeiten und der Transport wieder reibungslos verlaufen sind. Baumspendlerin Eleonore Neuberg lobte die tolle, professionelle Arbeit des Bauhof-Teams.

Um 7.00 Uhr rückte unser Bauhof mit Fahrzeugen und schweren Geräten an. Bevor die Sitka-Fichte abgesägt werden konnte, musste sie entsprechend vorbereitet werden. Präzision war gefragt, damit der Baum später ins vorhandene Loch in der Kreiselmitte passt. Der Kran rückte an und nach dem Anketten und Sichern wurde er nach lauter Ankündigung gefällt. Hand in Hand mit der Firma Traub und Absicherung durch die Polizei schwebte der Baum über den Dächern und wurde auf dem Tieflader verladen und gesichert. Dann ging es mit Polizeieskorte hinunter zum Dorfplatz, wo der Baum während dem fließenden Verkehr aufgestellt und gerade ausgerichtet wurde.

Später wurde der Baumstumpf im Garten von Eleonore Neuberg abgesägt und entsprechend aufgeräumt.



hüttlingen

Ostalbkreis



LUCY VAN KUHL
MI | 01-03-2023 | 20 UHR
FORUM

MARTIN O.
FR | 31-03-2023 | 20 UHR
FORUM

MATTHIAS
DEUTSCHMANN
DO | 04-05-2023 | 20 UHR
FORUM

CARRINGTON-BROWN
FR | 17-03-2023 | 20 UHR
FORUM

MURZARELLAS
MUSIC-PUPPET-SHOW
DO | 20-04-2023 | 20 UHR
FORUM

MICHAEL KREBS
FR | 26-05-2023 | 20 UHR
FORUM

Schon Matthias Claudius wusste: „Der Mensch lebt nicht von Brot allein ...“

Angesichts einer allgemein und persönlich noch vielfach ungewissen wirtschaftlichen Lage hat sich uns für das Programm 2023 die Aufgabe gestellt:

Aus erlesenen Zutaten möglichst kostengünstig kleinere, aber leckere Brötchen backen.

Und so haben wir es gemacht: --> ein Mix aus erstklassigen Künstlern; --> das Hüttlinger Forum als Veranstaltungsort (199 Besucher); --> bezahlbare Preise

KOMBITICKET – für alle Veranstaltungen des Kleinkunstfrühlings 2023 und frei übertragbar **115,- EURO** (inkl. 10% VVK-Gebühr) gegenüber Einzelkauf der Tickets 147,40 Euro.

Die Kombitickets sind nur in den Vorverkaufsstellen zu haben.

Vorverkauf: Rathaus Hüttlingen, Telefon 07361-977814, christina.bauhammer@huettlingen.de
Touristik-Service Aalen, Telefon 07361-522358

Alle Einzeltickets sind im Webshop bei reservix und in den Vorverkaufsstellen verfügbar. Der Vorverkauf startet am 1.12.2022. Bitte beachten Sie die zum Veranstaltungstermin geltenden Corona-Regeln und etwaige Änderungen. Wir werden Sie auf unserer Homepage www.huettlingen.de, über **Facebook** „Kleinkunstfrühling Hüttlingen“ und über unser **Amtsblatt** und die **Tagespresse** informieren. Saalöffnung jeweils 45 Minuten vor Beginn.

21. KLEIN KUNST FRÜHLING 2023

21. HÜTTLINGER KLEINKUNSTFRÜHLING

Das Programm steht!

Hohe Qualität in kleinerem Rahmen des Hüttlinger Forums, so könnte eine Zusammenfassung des vorliegenden Programmes heißen. Wir verzichten 2023 bewusst auf Großveranstaltungen, nicht aber auf hervorragende Künstler. „Die allgemein unsichere wirtschaftliche Lage lässt die Bürger derzeit ihr Geld eher für lebenswichtige Dinge ausgeben“, so Programmplaner Charly Berth. Kultur gehöre dazu leider nicht.

Gleichwohl hätten einige Künstler wie der Schweizer Tonartist Martin O, die hochmusikalischen Carrington/Brown mit ihrem tiefschwarzen, britischen Humor oder Singer/Songwriter und Gute-Laune-Bär Michael Krebs das Zeug für die große Bühne im Bürger-saal.

Besonders freuen wir uns über die Rückkehr von Matthias Deutschmann. „Nach seiner jahrelangen Bühnenabstinenz ist ein Großer des deutschen politischen Kabarets zurück“, so Berth.

Komplett wird das Programm mit Liederbardin Lucy van Kuhl aus dem Plattenlabel von Konstantin Wecker und dem Puppentheater der begnadeten Bauchsängerin Murzarella.

2023

Zwölf Blutspender geehrt

Am Montagabend durfte Bürgermeister Günter Ensle zwölf Menschen für ihre Bereitschaft Blut zu spenden ehren. „Sie leisten im Stillen Großartiges“, wandte er sich im Rahmen einer kleinen Feierstunde gemeinsam mit DRK-Bereitschaftsleiter Achim Wagner an die „Lebensretter der ganz besonderen Art“. Er sagte danke und überreichte Spendernadeln, Urkunden und Gemeindepräsente.

Die Feierstunde diene im Übrigen nicht nur dazu langjährige Blutspenderinnen und Blutspender zu würdigen, sondern auch für das Blutspenden zu werben. Trotz Forschung auf Hoch-touren ist es noch nicht gelungen, Blut künstlich herzustellen. Schwerverletzte und Kranke sind auf die Spenden angewiesen. Täglich werden 15 000 Blutspenden gebraucht, Bedarf steigend. Um erfolgreich schwere Erkrankungen erfolgreich zu behandeln sind immer öfter Bluttransfusionen, Blutplasma oder aus Blutprodukten bestehende Medikamente notwendig.

Bürgermeister Ensle richtete an dieser Stelle großen Dank an Achim Wagner und seinen freiwilligen Helferinnen und Helfern, die sich Jahr für Jahr dazu bereit erklären bei drei Blutspende-Terminen in Hüttlingen mitzuarbeiten.

Folgende Spenderinnen und Spender wurden gemeinsam von Bürgermeister Günter Ensle und Bereitschaftsleiter Achim Wagner ausgezeichnet:

50 Blutspenden:

Eugen Fürst, Martin Harsch, Luba Koprowsky, Barbara Nestl

25 Blutspenden:

Sabrina Auchter, Johannes Fürst, Peter Harsch, Stefan Zeman

10 Blutspenden:

Simon Burkhardt, Manuela Funk, Lina Mayer, Julian Stürmer

**Bitte vormerken:
Blutspendetermine 2023,
Bürgersaal**

Mittwoch, 25. Januar 2023
Mittwoch, 5. Juli 2023
Mittwoch, 8. November 2023

DANKE+!
DEINE BLUTSPENDE RETTET LEBEN
Rotes Kreuz +



Achim Wagner (2. Von links) und Bürgermeister Günter Ensle (rechts) überreichten Spendernadeln, Urkunden und Präsente.

**ortsmobil
hüttlingen**
Ostalbkreis

„Einsteigen – Mitfahren“

Für 1,40 Euro auf drei innerörtlichen Routen – Kreuz und quer durch Hüttlingen

Die genauen Fahrzeiten entnehmen Sie den Infotafeln an den Haltestellen mit dem Ortsmobil-Logo oder einem Fahrplan der im Foyer des Rathauses und in den örtlichen Bankfilialen ausliegt.

Das Hüttlinger Ortsmobil ist werktags zwischen 8.45 Uhr bis 11.30 Uhr unterwegs.

• Veranstaltungen im Dezember 2022 •

Sa., 03.12.2022 Sportgala, TSV-Abt. TuLA, Bürgersaal
So., 04.12.2022 Junge Talente am Klavier, EuroTeam e. V.,
Frohe Botschaft Hüttlingen
Sa., 10.12.2022 Jahresabschlusskonzert, Musikverein,
Bürgersaal
Sa., 10.12.2022 Christbaumverkauf, TSV-Abt. Fußball
So., 11.12.2022 Kleintierbörse, Kleintierzuchtverein,
Züchterheim
So., 11.12.2022 Jahresabschluss, Chorfreunde, Forum

Sa., 17.12.2022 Lange Einkaufsnacht bis 24.00 Uhr, Gewerbe- und Handelsverein e. V., Hüttlinger Fachgeschäfte

Di.-Do., 27.12. - Dreikönigsschießen, TSV Abt. Schützen,
05.01.2022 Schützenhaus

Vom 21.12.2022-07.01.2023 bleibt das Kultur- und Sportzentrum Limeshalle für den Übungsbetrieb geschlossen. (Weihnachtsferien).

Illegal Erde und Komposter samt Inhalt entsorgt

Auf dem Gemeindegrundstück am Schlierbach, Nähe Grotte in Niederalfingen, wurde illegal Erde entsorgt.

Ebenso wurde im Bereich der Gabionen-Mauer am Umspannwerk der EnBW ein Komposter samt zerstreutem Inhalt gefunden.

Ordnungsgemäßes Entsorgen sieht anders aus. Dass ein Kunststoff-Komposter nicht achtlos weggeworfen werden sollte, dürfte auf der Hand liegen. Darüber hinaus kommt es leider in unserer Gemeinde häufig vor, dass neben sämtlichem Müll organisches Material wie Grünabfälle oder Küchenabfälle in der Natur entsorgt werden.

Auch dieses verrottende Material kann die Umwelt schädigen. Es kann zu einer Überdüngung der Böden kommen, Ungeziefer anlocken und es ist möglich, dass nicht heimische Pflanzen in die Natur gelangen, sich ausbreiten und heimische Arten verdrängen. Das illegale Ablagern von Erdaushub



Komposter am Umspannwerk



Erde am Schlierbach

kann bedenklich für die Natur sein, da umweltbelastende Schadstoffe in dem Aushub vorhanden sein könnten. Außerdem kann nicht ausgeschlossen werden, dass giftige Stoffe in das Grundwasser sickern und Gewässer verschmutzen.

Wer hat etwas beobachtet?

Bitte zögern Sie nicht, wenn Ihnen etwas aufgefallen ist und melden den Verursacher bei der Gemeindeverwaltung, Telefon 07361/9778-34.

Sogenannte wilde Deponien verursachen uns hohe Kosten und können mit einem Bußgeld geahndet werden.

Informationen über die richtige Entsorgung bietet die GOA, www.goa-online.de, Telefon 07174/2711-0.

Katholische Kirchengemeinde „Heilig Kreuz“ Hüttlingen

In unserem Kinderhaus Arche Noah suchen wir ab Januar 2023 eine

Küchenhilfe (m/w/d)

An 1 Tag mit ca. 3 Std (Montag)

Ihre Aufgaben sind:

- Essbereich sauber machen
- Essensverteilung, wird von einem Caterer gebracht
- Spülen, Geschirrspüler ein- und ausräumen
- Einhaltung von Hygienevorschriften

Anstellung und Vergütung erfolgen entsprechend den Bestimmungen der AVO-DRS einschließlich aller Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes. Es handelt sich um eine geringfügige Anstellung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 9.12.2022 an die Kirchengemeinderin Christa Schmid.

Katholische Kirchengemeinde Heilig Kreuz, Johannes-Alt-Straße 6, 73460 Hüttlingen, Tel. 07361/910311 christa.schmid@drs.de



in der kostenlos Bücher, Hörbücher und Zeitschriften ausgeliehen werden können, hat

dienstags	von 10 bis 11 Uhr und
	von 15 bis 18 Uhr und
donnerstags	von 15 bis 17 Uhr geöffnet.



Hausnummer, Briefkasten und Klingelschild sollen lesbar sein

Stellen Sie sich einmal vor:

Sie brauchen mitten in der Nacht einen Arzt – oder sonst schnelle Hilfe. Ist Ihre Hausnummer gut lesbar? Und auch der Name am Briefkasten oder Klingelknopf? Nur so ist gewährleistet, dass Sie jederzeit erreichbar sind, wenn Sie dringend Hilfe benötigen.

Auch Briefträger und Zeitungszusteller sind für eindeutige Beschriftungen dankbar.



Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinderatssitzung am Donnerstag, 8.12.2022

Tagesordnung zur Sitzung des Gemeinderates
am **Donnerstag, 8. Dezember 2022 um 17.00 Uhr**
im großen Sitzungssaal

Öffentlicher Teil

1. Bauvorhaben:
 - 1.a. Bekanntgabe der Erteilung des Einvernehmens von Bau-
gesuchen durch Bürgermeister Günter Ensle
 - 1.b. Erstellung eines Carports, Bolzenweiler 8
2. Haushaltsberatung 2023 - Haushaltssatzung und Haushalts-
plan – Entwurf mit mittelfristiger Finanzplanung 2022 - 2026
3. Hochwasserschutz Niederaflingen – Zeitplan 1. Bauabschnitt
4. Energiebericht 2022
5. Kommunaler Ordnungsdienst – Bericht durch den Schutz-
und Wachdienst Mayer
6. Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Hinterer Keßler“ in den
Planbereichen 10-07, 79-02 und 79-03, Plan Nr. 10-07/5 in
Aalen-Hammerstadt und Satzung über örtliche Bauvorschriften
für das Plangebiet, Plan Nr. 10-07/5 sowie 116. FNP-Änderung
„Hinterer Keßler“ in Aalen-Hammerstadt
– Antrag auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebau-
ungsplans gem. § 12 BauGB - Aufstellungsbeschluss gem.
§ 2 BauGB
7. Bebauungsplan „Technologiepark Aalen-Ebnat/A7“ im Plan-
bereich 35-03, Plan Nr. 35-03 in Aalen-Ebnat und Satzung
über örtliche Bauvorschriften für das Plangebiet, Plan Nr. 35-03
sowie 118. FNP-Änderung „Technologiepark Aalen-Ebnat/A7“
in Aalen-Ebnat
– Aufstellungsbeschlüsse gem. § 2 BauGB
8. Annahme von Spenden und Sponsorengeldern gem. § 78
Abs. 4 GemO im Jahr 2022
9. Anpassung der Elternbeiträge für die verlässliche Grundschule
und die flexible Nachmittagsbetreuung ab dem Schuljahr
2023/24 sowie der kommunalen Ferienbetreuung ab dem
Jahr 2023
10. Grundstücksangelegenheiten
11. Bekanntgabe nicht öffentlich gefasster Beschlüsse nach § 35
Abs. 1 GemO
12. Bekanntgaben und Verschiedenes
 - 12.a. Entschlammung des Bächweiher durch den ASV

Zu dieser Sitzung ist die Bevölkerung herzlich eingeladen.

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwasser- satzung – AbwS) der Gemeinde Hüttlingen vom 17.02.2011, zuletzt geändert am 24.11.2011, am 06.11.2014, am 27.09.2018, am 22.10.2020 und am 21.10.2021

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-
Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-
Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42
des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)
hat der Gemeinderat der Gemeinde Hüttlingen am 24.11.2022
folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1- Änderungen

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwasser-
satzung – AbwS) der Gemeinde Hüttlingen vom 17.02.2011, zu-
letzt geändert am 21.10.2021 wird wie folgt geändert:

§ 42 Höhe der Abwassergebühren

– erhält folgende neue Absätze 1 bis 5

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser
3,63 Euro (Klärggebühr 1,56 Euro/m³ und Kanalgebühr 2,07
Euro/m³).
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m² ver-
siegelte Fläche 0,45 Euro.
- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je
m³ Abwasser oder Wasser 23,40 Euro.
- (4) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen
Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3),
beträgt:
 - a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen: je m³ Abwasser 39,00 Euro,
 - b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben je m³ Abwasser
3,12 Euro.
- (5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den
Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeitraumes, wird
für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht be-
steht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungs-
recht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung
die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens
der Abgabeschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Hüttlingen, den 24.11.2022

Günter Ensle
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften
der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von
aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zu-
standekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbe-
achtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb
eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber
der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der
die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht,
wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die
Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt
worden ist.

Kultur- und Sportzentrum Limeshalle

Einschränkungen im Übungsbetrieb



Der Musikverein Hüttlingen veranstaltet am
Samstag, 10.12.2022 sein Jahresabschluss-
konzert im Bürgersaal.

Der Bühnen- und Tribünenaufbau findet am
Montag, 05.12.2022 statt.

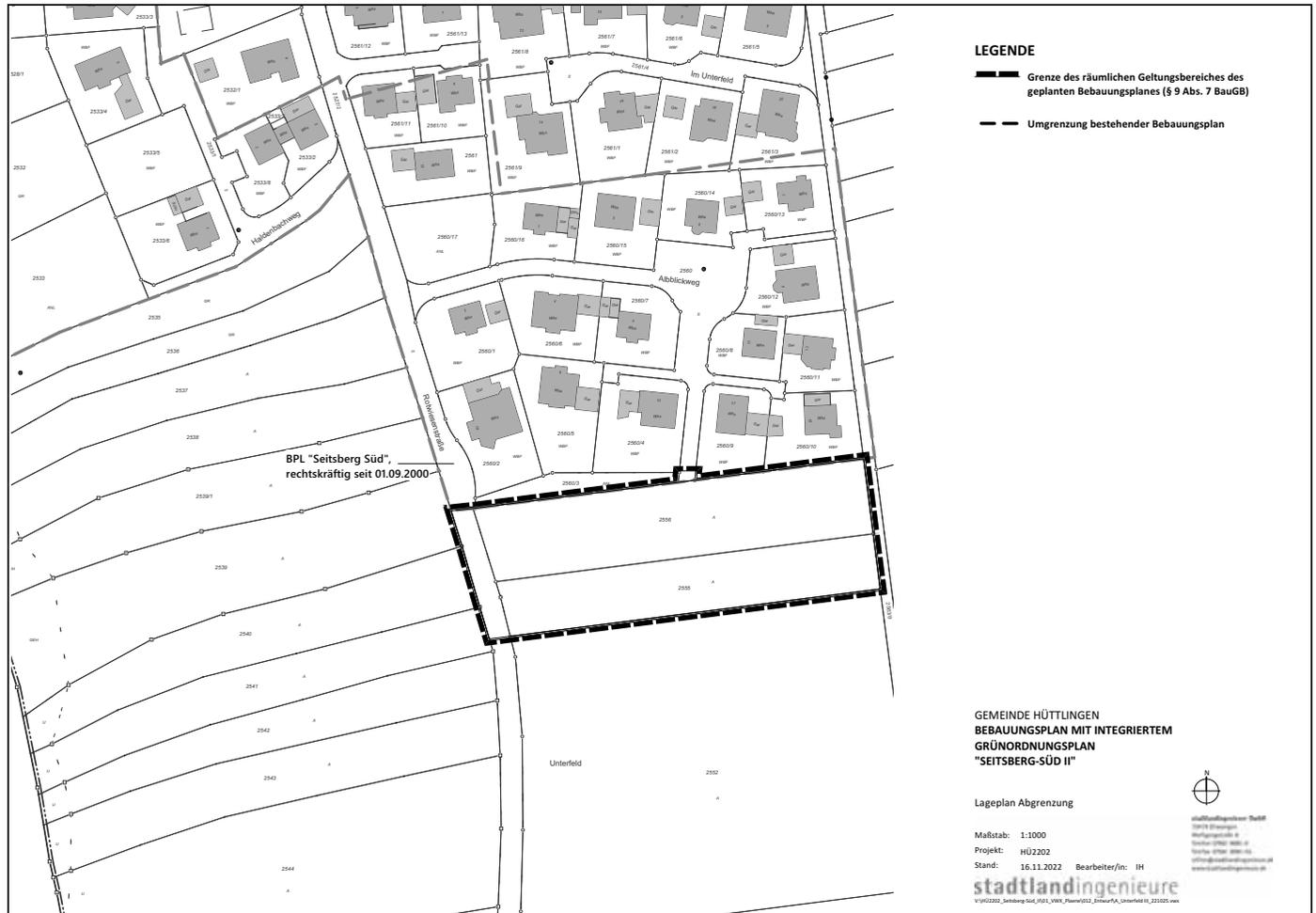
Die notwendigen Proben werden am **Mittwoch, 07.12.2022
ab 19.30 Uhr, Donnerstag, 08.12.2022 ab 18.00 Uhr** und am
Freitag, 09.12.2022 ab 19.30 Uhr im Bürgersaal durchgeführt.
Deshalb entfällt der Übungsbetrieb **im Bürgersaal** an den
oben aufgeführten Tagen ab den jeweils genannten Zeiten.

Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten.

Öffentliche Bekanntmachung
Bebauungsplan u. örtliche Bauvorschriften „Seitsberg-Süd II“
hier: Aufstellungsbeschluss im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Hüttlingen hat am 24. November 2022 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan „Seitsberg-Süd II“ in Hüttlingen im beschleunigten Verfahren nach § 13 b Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Der künftige räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus dem folgendem Kartenausschnitt (nicht maßstabsgerecht):
 Maßgebend ist der Abgrenzungsplan vom 16.11.2022.



1. Erfordernis der Planaufstellung:

Die Aufstellung des Bebauungsplans „Seitsberg-Süd II“ ist für die Schaffung von Bau- und Wohnmöglichkeiten im Teilort Seitsberg unbedingt erforderlich.

Die Gemeinde Hüttlingen ist als Wohngemeinde aber auch insbesondere sind die ruhigen Teilorte in unmittelbarer Nachbarschaft zur großen Kreisstadt Aalen sehr gefragt.

Die günstige und zentrale Lage von Seitsberg rechtfertigt nach über 10 Jahren die Ausweisung und Ergänzung des bestehenden Wohngebietes Seitsberg-Süd.

Momentan stehen im Teilort Seitsberg den örtlichen Interessen keine öffentlichen Bauplätze mehr zur Verfügung.

2. Ziele und Zwecke der Planung:

Diese Erweiterungsfläche mit 8 Bauplätzen soll bei der weiteren Planung als allgemeines Wohngebiet (§ 4 Baunutzungsverordnung, BauNVO) ausgewiesen werden.

Nachdem in Seitsberg derzeit keine öffentlich verfügbaren Bauflächen vorhanden sind, soll mit dem Baugebiet „Seitsberg-Süd II“ der Bedarf an Bauplätzen und zugleich ein maßvolles Wachstum gesichert werden.

Aufgrund der topografischen Gegebenheiten soll auf eine situationsbedingte Gebäudeausrichtung sowie Einbindung in den vorhandenen Landschaftsraum geachtet werden.

3. Einordnung in die vorbereitende Bauleitplanung: Flächennutzungsplan:

Der derzeit geltende gemeinsame Flächennutzungsplan (FNP) für die Verwaltungsgemeinschaft Aalen (Aalen – Essingen - Hüttlingen) einschließlich integriertem Landschaftsplan in der Fassung vom 2. Mai 2000 wurde am 28. August 2002 rechtswirksam. Das Bebauungsplangebiet „Seitsberg-Süd II“ ist im geltenden Flächennutzungsplan nicht enthalten. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Seitsberg-Süd II“ ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft und Maßnahmenfläche dargestellt.

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben sind die innerörtlichen Flächen vorrangig für Ausweisung neuer Gebiete zu entwickeln.

Am 11.06.2013 wurde vom Bundestag zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden ein Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuches und der Baunutzungsverordnung beschlossen. Mit der Nutzung von bisher bereits bebauten und versiegelten Flächen kann den Vorgaben zum schonenden Umgang mit Grund und Boden entsprochen werden. In Ergänzung dazu wurde am 9. März 2017 die BauGB-Novelle 2017 vom Bundestag beschlossen. Zur Erleichterung des Wohnungsbaus wird darin unter anderem die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren befristet zugelassen. Das neue Baugesetzbuch ist am 13. Mai 2017 in Kraft getreten.

Durch Beschluss vom 14.06.2021 wurde vom Bundestag das Gesetz zur Mobilisierung von Bauland beschlossen. Auf dieser Grundlage wurde am 10.09.2021 auch das Baugesetzbuch und die Bau-nutzungsverordnung geändert. Mit dieser Änderung wurde u.a. die Verlängerung der Anwendung des § 13 b BauGB ermöglicht.

Der geplante Bebauungsplan „Seitsberg-Süd II“ soll im beschleunigten Verfahren gem. § 13 b BauGB (in entsprechender Anwendung des § 13 a BauGB) aufgestellt werden.

Dies ist rechtlich möglich, da

- sich die Fläche an einen „im Zusammenhang bebauten Ortsteil“ anschließt
- eine Wohnnutzung ausgewiesen wird
- die zulässige Grundfläche (überbaubare Grundstücksfläche und die weiteren versiegelten Flächen auf dem Baugrundstück) nach § 19 Abs. 2 BauNVO weniger als 10.000 m² beträgt
- keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer UVP nach dem UVP-Gesetz oder nach Landesrecht unterliegen
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b genannten Schutzgüter bestehen
- keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 S. 1 des BImSchG zu beachten sind
- das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes vor dem 31.12.2022 förmlich eingeleitet wird
- der Satzungsbeschluss bis zum 31.12.2024 gefasst wird

Mit diesem Bebauungsplanverfahren ist eine geordnete städtebauliche Entwicklung sowie die Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange gewährleistet. Bei einem Bebauungsplanverfahren nach § 13 b BauGB kann auf einen Umweltbericht verzichtet werden.

Der Flächennutzungsplan, der in diesem Bereich eine Fläche für die Landwirtschaft und eine geplante Maßnahmenfläche darstellt, wird berichtet werden.

4. Lage, Größe und Abgrenzung des Plangebiets

Das vorgesehene Plangebiet „Seitsberg-Süd II“ liegt am südlichen Ortsrand von Seitsberg.

Das geplante Baugebiet hat eine Größe von rund 5.198 qm und umfasst die beiden Flurstücke 2555 und 2556 sowie einen Teil des Flurstücks 2527/2 (Rotwiesenstraße).

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- *Im Westen mit den Flurstücken 2539, 2540 und 2541.*
- *Im Norden durch die Flurstücke 2527/2 (Rotwiesenstraße), 2560/3 (Grünfläche), den Albblickweg (Flst. 2560), das Gebäude Albblickweg 17 (Flst. 2560/9) und das Gebäude Albblickweg 15 (Flst. 2560/10).*
- *Im Osten durch den Feldweg mit der Flurstücksnummer 2563/8*
- *Im Süden durch das Flurstück 2552 und 2527/2 (Rotwiesenstraße).*

Der Geltungsbereich ist im Einzelnen durch das Planzeichen im Lageplan (Lageplan Abgrenzung vom 16.11.2022) begrenzt.

5. Nutzungskonzept und Wohnqualität

Das gesamte Planungsgebiet wird als allgemeines Wohngebiet (WA). Das Baugebiet stellt in seiner Form, anbindend an die bestehende Bebauung eine sinnvolle Arrondierung des südlichen Ortsrandes von Seitsberg dar.

Ergänzende grünordnerische Maßnahmen im Plangebiet lassen eine hohe Aufenthalts- und Wohnqualität erwarten.

Im Hinblick auf die gestalterischen Festsetzungen soll sich die geplante Bebauung am bestehenden Gebiet „Seitsberg-Süd“ orientieren.

6. Erschließung

a) Wasserversorgung:

Die OstalbWasser Service GmbH aus Aalen hat mitgeteilt, dass für die Wasserversorgung der 8 Bauplätze keine zusätzlichen Maßnahmen über die üblichen neuen Leitungen erforderlich werden.

b) Abwasserentsorgung:

Das Büro stadtländingenieure hat die Abwasserentsorgung geprüft und festgestellt, dass die Entwässerungsanschlüsse an den Bestand möglich sind. Darüber hinaus sind auch am vorhandenen Regenwasserrückhaltebecken nordwestlich des geplanten Wohngebiets wohl ausreichende Kapazitäten vorhanden.

c) Erschließungsstraße:

Die Erschließungsstraßen sind mit einer Breite von 4,75 m vorgesehen

Hüttlingen, 30.11.2022

gez. Günter Enslé

Bürgermeister

Bebauungsplan / FNP-Änderung / Aufstellung / Satzung über örtliche Bauvorschriften Bernlohe Ost

Aufstellung nach § 2 BauGB des vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurfes „Bernlohe Ost“ im Planbereich 25-01 in Aalen-Waldhausen, Plan Nr. 25-01 vom 10. Oktober 2022

(HPC AG, Harburg / Stadtplanungsamt Aalen / Amt für Vermessung, Liegenschaften und Bauverwaltung Aalen),

Begründung vom November 2022 (HPC AG, Harburg) und der Satzung über örtliche Bauvorschriften für das Bebauungsplangebiet, Plan Nr. 25-01 sowie 115. FNP-Änderung im Bereich „Bernlohe Ost“ in Aalen-Waldhausen

Der Gemeinderat der Stadt Aalen hat in seiner Sitzung am 24.11.2022 beschlossen, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie eine Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 Landesbauordnung (LBO) für das Bebauungsplangebiet aufzustellen.

Dem Antrag des Vorhabenträgers auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wurde gem. § 12 BauGB stattgegeben.

Der Gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Aalen mit den Gemeinden Essingen und Hüttlingen hat in seiner Sitzung am 29.11.2022 beschlossen, eine Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Bernlohe Ost“ in Aalen-Waldhausen (115. FNP-Änderung) aufzustellen. Die Änderung des Flächennutzungsplans für die Verwaltungsgemeinschaft Aalen (115. FNP-Änderung) erfolgt im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 2 BauGB.

Dem Abgrenzungsplan (Stand 13.10.2022) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde zugestimmt.

Das Plangebiet befindet sich nördlich der Kreisstraße 3289 zwischen Bernlohe und Arlesberg. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Grundstücke mit den Flurstücksnummern 2566, 2568 und Teilflächen der Grundstücke mit den Flurstücksnummern 2569, 2567, 2565 der Gemarkung Waldhausen, Stadt Aalen.

Für die Belange des Umweltschutzes wird eine Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Die Größe des Plangebiets beträgt ca. 16,2 ha. Davon sind ca. 3,6 ha als Grünflächen ausgewiesen. Zusätzlich werden ggf. externe Ausgleichsflächen im erforderlichen Umfang festgesetzt, sofern dies als Ergebnis der durchzuführenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erforderlich wird.

Die Stadt Aalen hat sich 2021 das Ziel gesetzt, bis 2035 klimaneutral zu werden. Zu einer erfolgreichen Umsetzung der Klimaneutralität ist ein weiterer Ausbau von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien vor Ort erforderlich. Aus diesem Grund sollen im Stadtgebiet Aalen mehrere Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PV-Anlagen) zur klimaneutralen Stromgewinnung errichtet werden. Aktuell gibt es im Stadtgebiet bislang PV-Anlagen im Siedlungsbereich auf Gebäudedächern und Fassaden. Um die Ziele der Klimaneutralität und der Energiewende zu erreichen, ist ein weiterer Ausbau von PV-Anlagen sowohl im Siedlungsbereich als auch ergänzend dazu im Außenbereich notwendig.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und die Präsentation der allgemeinen Ziele und Zwecke sowie der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB findet in Form einer öffentlichen Auslegung statt. Die Planungsunterlagen sind in der Zeit **vom 15. Dezember 2022 bis 20. Januar 2023**, je einschließlich, im Rathaus in 73430 Aalen, Marktplatz 30, während der üblichen Dienststunden öffentlich zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt. Die Öffnungszeiten des Rathauses sind von Montag bis Freitag 8.30 bis 12 Uhr, Montag und Dienstag 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten können andere Termine vereinbart werden, Tel. 07361/52-1511 oder per E-Mail stadtplanungsamt@aalen.de. Auskünfte werden ebenfalls im Stadtplanungsamt gegeben.

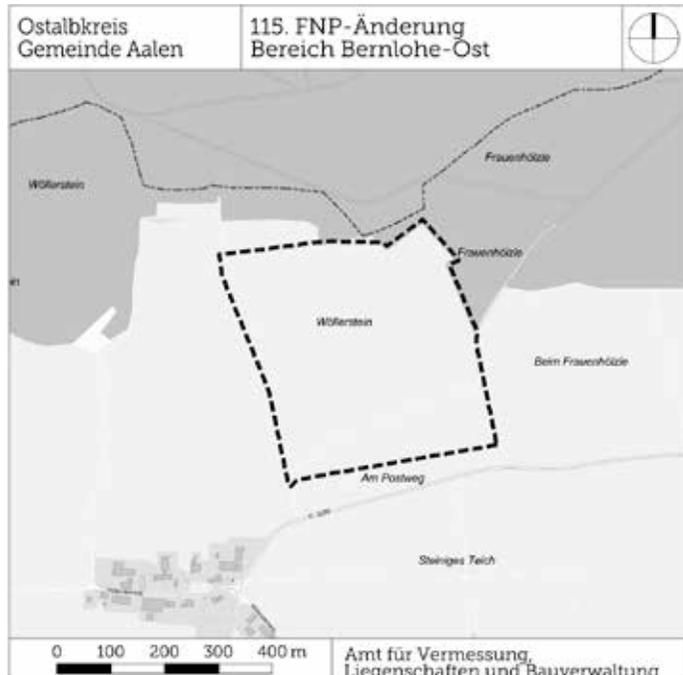
Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Verfahrensschritt ergänzend entsprechend § 3 BauGB nur im Rathaus Aalen und im Internet vorgenommen wird. Als Informationsgrundlage sind die Unterlagen parallel auch im Internet unter „www.aalen.de > Entwickeln > Bauen > Bauleitplanung“ oder über die Adresse www.aalen.de/planungsbeteiligung abrufbar. Diese Informationsmöglichkeit ist ausschließlich für die Beteiligung der Öffentlichkeit im Bebauungsplanverfahren bestimmt. Bei einer unzulässigen Weiterverarbeitung eines Bebauungsplanentwurfes übernimmt die Stadt Aalen keine Gewährleistung (Verbindlichkeit haben nur die Originale).

Gleichzeitig werden die Unterlagen in den Gemeinden Essingen und Hüttlingen in der o. g. Zeit ebenfalls ausgelegt.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich, elektronisch (planverfahren@aalen.de), zur Niederschrift beim Stadtplanungsamt Aalen (Marktplatz 30, 73430 Aalen) oder über das im Internet unter www.aalen.de/planungsbeteiligung eingerichtete Kontaktformular abgegeben werden. Es wird gebeten, die volle Anschrift anzugeben.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen (§ 4 a Abs. 6 BauGB). Außerdem darf der Inhalt der betroffenen Stellungnahmen nicht für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes von Bedeutung sein. Über die Stellungnahmen entscheidet der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung.

Aalen, 30. November 2022
 Bürgermeisteramt Aalen
 Steidle
 Erster Bürgermeister



**Bekanntmachung der Tierseuchenkasse (TSK)
 Baden-Württemberg - Anstalt des öffentlichen Rechts -
 Hohenzollernstr. 10, 70178 Stuttgart**

**Meldestichtag zur Veranlagung zum Tierseuchen-
 kassenbeitrag 2023 ist der 01.01.2023**

Die Meldebögen werden Mitte Dezember 2022 versandt. Sollten Sie bis zum 01.01.2023 keinen Meldebogen erhalten haben, rufen Sie uns bitte an. Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 31 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit der Beitragssatzung. Viehhändler (Vieheinkaufs- und Viehverwertungsgenossenschaften) sind zum 1. Februar 2023 meldepflichtig. Die uns bekannten Viehhändler, Vieheinkaufs- und Viehverwertungsgenossenschaften erhalten Mitte Januar 2023 einen Meldebogen.

Melde- und beitragspflichtige Tiere sind: **Pferde**
Schweine
Schafe
Hühner
Truthühner/Puten

Meldepflichtige Tiere sind: **Bienenvölker** (sofern nicht über einen Landesverband gemeldet)

Nicht zu melden sind: **Rinder einschließlich Bisons, Wisenten und Wasserbüfeln.** Die Daten werden aus der HIT-Datenbank (Herkunfts- und Informationssystem für Tiere) herangezogen.

Nicht meldepflichtig sind u. a.: **Gefangen gehaltene Wildtiere** (z. B. Damwild, Wildschweine), **Esel, Ziegen, Gänse und Enten**

Werden **bis zu 25 Hühner und/oder Truthühner** und keine anderen beitragspflichtigen Tiere (s. o.) gehalten, **entfällt derzeit die Melde- und Beitragspflicht** für die Hühner und/oder Truthühner.

Für die Meldung spielt es keine Rolle, ob die Tiere in einem landwirtschaftlichen Betrieb stehen oder in einer Hobbyhaltung. Zu melden ist immer der gemeinsam gehaltene Gesamtbestand je Standort.

Unabhängig von der Meldepflicht an die Tierseuchenkasse muss die Tierhaltung bei dem für Sie zuständigen Veterinäramt gemeldet werden.

Schweine, Schafe und/oder Ziegen sind, unabhängig von der Stichtagsmeldung an die Tierseuchenkasse BW, bis 15.01.2023 an HIT zu melden. Die Tierseuchenkasse BW bietet an, die Stichtagsmeldung an HIT zu übernehmen. Die Voraussetzungen und nähere Informationen erhalten Sie über das Informationsblatt, welches mit dem Meldebogen verschickt wird. Das Informationsblatt finden Sie auch auf unserer Homepage unter www.tsk-bw.de.

Es wird noch auf die Meldepflicht von Bienenvölkern hingewiesen. Die Völkermeldungen der Imker an ihren örtlichen Imkerverein werden von diesem an einen der beiden Landesverbände weitergemeldet. Ist ein Imker nicht organisiert oder in einem Verein, der keinem der beiden Landesverbände angeschlossen ist, müssen die Völker bei der Tierseuchenkasse gemeldet werden.

Auf unserer Homepage erhalten Sie weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, Leistungen der Tierseuchenkasse sowie über die einzelnen Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie, als gemeldeter Tierhalter, Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzten 3 Jahre, etc.) einsehen.

Telefon 0711/9673-666;

E-Mail: beitrag@tsk-bw.de; Internet: www.tsk-bw.de

Ortsübliche Bekanntmachung

Die Firma Kochler GbR beabsichtigt in Hüttlingen, Handwerkerstraße 1, die Erweiterung der bestehenden Logistikhalle (Halle 3) sowie der Parkflächen. Die Entwässerung des Grundstücks erfolgt im Trennsystem.

Bei dieser Entwässerungsvariante wird das anfallende Dachflächenwasser des neuen Logistikgebäudes (Halle 3) sowie der optionalen Erweiterung der Hallenfläche bei Grundstück, Flst.-Nr. 611/25, Gemarkung Hüttlingen, in einen Wassergraben und im weiteren Verlauf bei Grundstück, Flst.-Nr. 605/37, Gemarkung Hüttlingen, in den Dorfbach eingeleitet.

Die Rückhaltung/Abflussdrosselung erfolgt durch ein auf Flst.-Nr. 738/31 geplantes Regenrückhaltebecken mit einem Volumen von 260 m³.

- Antragsteller/Bauherr: Kochler GbR, Storchennest 6, 91555 Feuchtwangen

- Wasserrechtliches Erlaubnisverfahren

• Die Kochler GbR hat am 19.09.2022 beim Landratsamt Ostalbkreis beantragt, das Erlaubnisverfahren nach den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Wassergesetzes für Baden-Württemberg durchzuführen.

• Die Gesuchsunterlagen des Vorhabens liegen **einen Monat** – in der Zeit vom 05.12.2022 bis 04.01.2023 jeweils einschließlich – beim Bürgermeisteramt der Gemeinde Hüttlingen, Schulstraße 10, Zimmer 01, 73460 Hüttlingen **und** beim Landratsamt Ostalbkreis – Geschäftsbereich Wasserwirtschaft – Sebastiansgraben 34, Zimmer 202, 73479 Ellwangen/Jagst, während der Dienststunden zur Einsicht aus.
• Im gleichen Zeitraum sind die Gesuchsunterlagen auf der Internetseite www.huettlingen.de einsehbar.

• Einwendungen können bis **zwei Wochen** nach Ablauf der Auslegungsfrist – bis einschließlich 18.01.2023 – schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeisteramt der Gemeinde Hüttlingen, Schulstraße 10, Zimmer 01, 73460 Hüttlingen **oder** beim Landratsamt Ostalbkreis - Geschäftsbereich Wasserwirtschaft-, Sebastiansgraben 34, Zimmer 203, 73479 Ellwangen/Jagst, **oder** bei den anderen Dienststellen des Landratsamts Ostalbkreis erhoben werden.

• Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

• Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
– Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass

- nach Ablauf der für Einwendungen bestimmten Frist wegen nachteiliger Wirkungen der Benutzung Auflagen nur verlangt werden können, wenn der Betroffene die nachteiligen Wirkungen während des Verfahrens nicht voraussehen konnte,
- nach Ablauf der für Einwendungen bestimmten Frist eingehende Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis, einer gehobenen Erlaubnis oder einer Bewilligung in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden,
- Ansprüche zur Abwehr von nachteiligen Wirkungen durch eine Gewässerbenutzung, die durch eine unanfechtbare gehobene Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen ist, nach Maßgabe des § 16 WHG nicht mehr oder nur noch eingeschränkt geltend gemacht werden können.

Bürgermeisteramt
der Gemeinde Hüttlingen

Landratsamt Ostalbkreis
- Untere Wasserbehörde -
IV/43-700.72

Bundesweiter Warntag am 8. Dezember 2022

Katastrophenschutzbehörde beim Landratsamt informiert über Aktionen im Ostalbkreis

Der diesjährige bundesweite Warntag findet am 8. Dezember statt. Ab 11.00 Uhr aktivieren alle beteiligten Behörden und Einsatzkräfte verschiedene Warnmittel. Ziel ist es, die in Deutschland vorhandene Warninfrastruktur für die Bevölkerung zu erproben. Es soll aufgezeigt werden, wie im Katastrophenfall die Bevölkerung flächendeckend gewarnt werden kann. Gleichzeitig sollen die Menschen für Warnungen sensibilisiert werden. Die Landkreisverwaltung und die Kommunen im Ostalbkreis haben sich vorbereitet und sind mit Aktionen dabei.

Kreisbrandmeister Andreas Straub: „Uns ist wichtig, dass eine Warnung im Ernstfall sehr schnell möglichst viele Menschen erreicht. Deshalb ist es von zentraler Bedeutung, dass unsere Bürgerinnen und Bürger möglichst viele Warnmittel und Verbreitungswege der Informationen kennen. Auch im Ostalbkreis setzen wir auf einen Warnmix, also auf die Informationswege Radio, Fernsehen, Internet, Social Media, Warn-Apps wie NINA, Sirenen oder Lautsprecherwagen.“

Am Warntag selbst, der jährlich immer am zweiten Donnerstag im September stattfinden soll, in diesem Jahr aber ausnahmsweise auf den 8. Dezember verschoben wurde, wird ab 11.00 Uhr eine Probewarnung verschickt. Diese Probewarnung erfolgt in Form eines Warntextes an alle Warnmultiplikatoren, wie beispielsweise Rundfunksender und App-Server, die an das Modulare Warnsystem (MoWaS) angeschlossen sind. Diese wiederum versenden die Probewarnung zeitversetzt über Fernsehen, Radios oder Smartphones.

Ganz neu in diesem Jahr ist „Cell Broadcast“. Diese Möglichkeit der Warnmeldung aufs Handy wird erstmalig getestet. Die Nationale Warnzentrale im Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe wird hierzu die zentrale Probewarnung erstmals auch an den Cell Broadcast-Dienst versenden. Potenzielle Empfänger der Probewarnung über Cell Broadcast sind alle Personen in Deutschland, die ein Cell Broadcast-fähiges und empfangsbereites Handy mit sich führen.

Der Ostalbkreis beteiligt sich mit der Integrierten Regionalleitstelle Ostwürttemberg am Warntag mit der Auslösung der im Landkreis verfügbaren Sirenen. Ausgelöst werden die Sirenen in folgenden Gemeindegebieten:

- Böbingen
- Bopfingen
- Durlangen
- Ellwangen (Pfahlheim)
- Kirchheim
- Lauchheim (Röttingen)
- Leinzell
- Obergröningen
- Riesbürg
- Schechingen
- Waldstetten

Folgende Sirensignale, die deutschlandweit einheitlich verwendet werden, werden zu hören sein:

11.00 Uhr Warnung durch einen 1-minütigen auf- und ab-schwellender Heulton
→ Achten Sie auf Medienhinweise

ca. 11:05 Uhr Entwarnung durch einen 1-minütigen gleichbleibenden Heulton

„Die Kommunen als verantwortliche Betreiber der Sirenennetze verwenden für andere Ereignisse möglicherweise eigene, zusätzliche Signale. Bitte informieren Sie sich über den jeweiligen Einsatz von Sirenen und die entsprechende Bedeutung der örtlichen Sirensignale bei Ihrer Stadt- oder Gemeindeverwaltung“, so der ergänzende Hinweis des Kreisbrandmeisters.

Landrat Dr. Joachim Bläse: „Nicht zuletzt angesichts der jüngsten Krisen von Corona über Extremwetterereignisse bis hin zum russischen Angriffskrieg auf die Ukraine mit all seinen Auswirkungen ist deutlich geworden, dass dem Katastrophenschutz mehr Aufmerksamkeit zukommen muss. Die Landkreisverwaltung als untere Katastrophenschutzbehörde hat sich in den vergangenen Jahren gemeinsam mit den Blaulichtorganisationen schlagkräftig aufgestellt und mehrfach unterschiedlichste Katastrophenszenarien geübt. Am Warntag ist es wichtig, dass Sie alle sich mit den Warnmedien vertraut machen, um bei Bedarf zu wissen: Wovor wird gewarnt? Wie wird das getan? Wer spricht die Warnung aus? Und vor allem: Was muss ich tun?“

Infos zum Warntag: <https://warnung-der-bevoelkerung.de/>

Aktuelle Berichte

Bericht zur Gemeinderatssitzung vom 24.11.2022

AUSFÜHRLICHE SITZUNGSVORLAGEN UND UNTERLAGEN FINDEN SIE IM INTERNET UNTER [HTTPS://HUETTLINGEN.RIS-PORTAL.DE](https://huettlingen.ris-portal.de)

BAUVORHABEN ERSTELLUNG EINER TERRASSENÜBERDACHUNG, AM BURGACKER 6

Zu der Terrassenüberdachung außerhalb des Baufensters wurde das erforderliche Einvernehmen zu den Befreiungen erteilt.

ERRICHTUNG EINES CARPORTS, LENGENFELDER STRASSE 21

Zu der Errichtung eines Carports wurde das erforderliche Einvernehmen zu den erforderlichen Befreiungen erteilt.

ERSTELLUNG EINER GERÄTEHÜTTE UND MOBILER SWIMMINGPOOL, FÜNFKIRCHNER STRASSE 26

Zu der Erstellung einer Gerätehütte und eines mobilen Swimmingpools sowie für die Einfriedigung mit einem Doppelstabmattenzaun mit bis zu 1,20 m Höhe wurden die notwendigen Befreiungen erteilt.

ERSTELLUNG VON 2 WOHNHÄUSERN (BAUVORANFRAGE), FUGGERSTRASSE 24

Zu der Erstellung von 2 Wohnhäusern wurde das erforderliche Einvernehmen zu der Bauvoranfrage in Aussicht gestellt.

AUSSTATTUNG EINER BESTEHENDEN ZAUNANLAGE MIT PV-ELEMENTEN ZUR ENERGIEERZEUGUNG, HOCHFELDSTRASSE 1

1. *Zu der Ausstattung eines bestehenden Zaunes mit PV-Elementen zur Energieerzeugung wurde einer Befreiung von den örtlichen Bauvorschriften zugestimmt*
2. *Das im Bebauungsplan festgesetzte Pflanzgebot gilt weiter und bei der Umsetzung kann kein Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden.*
3. *Bei der Ausführung der PV-Anlage an der Einfriedigung ist darauf zu achten, dass die Grundstücksgrenze eingehalten werden muss.*

ERSTELLUNG EINES EINFAMILIENHAUSES MIT DOPPELGARAGE (VERÄNDERTE AUSFÜHRUNG), ALBERT-BROBEIL-STRASSE 23

1. *Zu dem Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage wurde das Einvernehmen zu den erforderlichen Befreiungen nach § 36 BauGB i. V. m. § 31 Abs. 2 BauGB erteilt.*
2. *Wenn vom Geschäftsbereich Straßenverkehr eine entsprechende Bedingung vorliegt ist diese als Auflage in die Baugenehmigung mit aufzunehmen.*

SATZUNG ÜBER DIE ERHÖHUNG DER GRUNDSTEUER UND GEWERBESTEUER UND DIE FESTSETZUNG DER HEBESÄTZE (HEBESATZSATZUNG)

Der Gemeinderat stimmte der Satzungsänderung einstimmig zu.

NEUBAU RADWEG UND BUSHALTESTELLE I.Z.D. B/19

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.10.2022 den Bau- und Ausschreibungsbeschluss für den Bau eines beidseitigen Radweges entlang der B19 sowie den barrierefreien Umbau der Bushaltestellen i.Z.d. B19/Straubenmühle gefasst.

- 2. Die 106. FNP-Änderung im Bereich „Bolzensteig VI“ vom 14.12.2022 des Stadtplanungsamtes Aalen, wurde festgestellt (Anlage D).
- 3. Der Gemeinderat ermächtigte die Vertreter im Gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Aalen mit den Gemeinden Essingen und Hüttlingen, dem Beschlussantrag zuzustimmen.

BEKANNTGABE NICHT ÖFFENTLICH GEFASSTER BESCHLÜSSE NACH § 35 ABS. 1 GEMO

Der Gemeinderat stimmte in seiner nicht öffentlichen Sitzung am 27.10.2022:

- 1. der Überprüfung des Standortes eines Buswartehäuschens
- 2. der Sanierung eines Feldweges
- 3. die Zulässigkeit von baulichen Anlagen in den Grünflächen M1 und pfg1 in den Bebauungsplänen Wasserstall/Teich VII und Wasserstall/Teich VIII und
- 4. der vorgeschlagenen Vorgehensweise bzgl. der Vereinsförderung

zu.

Der Gemeinderat nahm Kenntnis.

BEKANNTGABEN UND VERSCHIEDENES

ZUWENDUNG DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG – AUSBAU RADWEG „STRAUBENMÜHLE“ MIT VERBINDUNG ZUM KOCHER-JAGST-RADWEG

Die Verwaltung hat einen Zuschussantrag zur Förderung einer Maßnahme nach dem Landesgemeindevkehrsfinanzierungsgesetz und dem Bundesprogramm „Stadt und Land“ zum Ausbau Radweg „Straubenmühle“ mit Verbindung zum Kocher-Jagst-Radweg gestellt. Mit Bewilligungsbescheid des Regierungspräsidiums Stuttgart wurde der Gemeinde ein Betrag in Höhe von **707.850 Euro** bewilligt. Zugrunde liegen Kosten in Höhe von **1,0 Mio. Euro**. Die Förderquote liegt somit bei 70,79 %.

Der Gemeinderat nahm Kenntnis.

ZUWENDUNG DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG – VERLEGUNG UND BARRIEREFREIER AUSBAU DER BUSHALTESTELN „STRAUBENMÜHLE“ I.Z.D. B19 IN HÜTTLINGEN UND BUSHALTESTELLE SEITSBERG

Die Verwaltung hat einen Zuschussantrag zur Förderung einer Maßnahme nach dem Landesgemeindevkehrsfinanzierungsgesetz zur Verlegung und barrierefreien Ausbaus der Bushaltestellen „Straubenmühle“ und Bushaltestelle Seitsberg gestellt. Mit Bewilligungsbescheid des Regierungspräsidiums Stuttgart wurde der Gemeinde ein Betrag in Höhe von **129.600 Euro** bewilligt. Zugrunde liegen Kosten in Höhe von **252.000 Euro**. Die Förderquote liegt somit bei 51,43 %.

Der Gemeinderat nahm Kenntnis

BARRIEREFREIER UMBAU BUSHALTESTELLEN HÜTTLINGEN – GEÄNDERTE AUSFÜHRUNG BUSWARTEHALLE BEIM WOHNHAUS ADLER

In der nicht öffentlichen Sitzung vom 27.10.2022 wurde der Gemeinderat über den aktuellen Stand der Verhandlungen mit der Immobilien und Hausverwaltung (Wohnhaus Adler) hinsichtlich des Standortes einer Buswartehalle an der Goldshöfer Straße informiert. Die von der Hausverwaltung und Eigentümern genannten fünf Forderungen wurden bis auf zwei Wesentliche, vonseiten der Gemeinde nicht tragbaren Punkte, zugestanden.

Der Gemeinderat hat sich deutlich gegen eine Zusage der beiden Forderungen ausgesprochen und die Verwaltung beauftragt zu prüfen, ob die Wartehalle komplett auf öffentlichem Grund realisiert werden könnte.

Nach einer örtlichen Überprüfung, unter Berücksichtigung der FGSV „Empfehlungen für Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs“, könnte eine Realisierung der Wartehalle in reduzierter Größe ausgeführt werden.

Der Gemeinderat stimmte der vorgeschlagenen Ausführung der Buswartehalle am Standort Wohnhaus Adler zu. Die Verwaltung wurde mit der weiteren Abwicklung beauftragt.



SITZUNGSTERMINE

Folgende Termine sind vorgesehen:

Donnerstag, 12.1.2023	Gemeinderatssitzung
Donnerstag, 16.2.2023	Gemeinderatssitzung
Donnerstag, 23.3.2023	Gemeinderatssitzung
Donnerstag, 27.4.2023	Gemeinderatssitzung
Donnerstag, 25.5.2023	Gemeinderatssitzung
Donnerstag, 29.6.2023	Gemeinderatssitzung
Donnerstag, 20.7.2023	Gemeinderatssitzung
Donnerstag, 28.9.2023	Gemeinderatssitzung
Freitag, 6.10.2023 bis Montag, 9.10.2023	vorauss. Abschlussfahrt Gemeinderat
Donnerstag, 19.10.2023	Gemeinderatssitzung
Donnerstag, 9. 11.2023	Gemeinderatssitzung
Donnerstag, 30.11.2023	Gemeinderatssitzung
Donnerstag, 7.12.2023	Gemeinderatssitzung
Donnerstag, 14.12.2023	Weihnachtsfeier

Änderungen vorbehalten

Dem Gemeinderat nahm Kenntnis.

Eine nichtöffentliche Sitzung schloss sich an.

Recycling



Wertstoffhof Hüttlingen

Die Öffnungszeiten sind folgende:

	April – Oktober	November – März
Montag	14.00 – 18.00 Uhr	14.00 – 17.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 18.00 Uhr	9.00 – 17.00 Uhr
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr	14.00 – 17.00 Uhr
Samstag	8.00 – 13.00 Uhr	8.00 – 13.00 Uhr

Mülltermine

Hüttlingen

- 5.12. Hausmüll
- 5.12. Bioabfall

Niederalfingen

- 5.12. Hausmüll
- 5.12. Bioabfall

Seitsberg

- 5.12. Hausmüll
- 5.12. Bioabfall

Sulzdorf

- 5.12. Hausmüll
- 5.12. Bioabfall